



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, AG ZG I 1,
11055 Berlin

Herrn
Rainer Baake
Bundesgeschäftsführer Deutsche Umwelthilfe
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Jürgen Becker

- Staatssekretär-

HAUSANSCHRIFT
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT
11055 Berlin

TEL +49 3018 305-2020
FAX +49 3018 305-2045

maileingang@bmu.bund.de
www.bmu.de

Deutsche Umwelthilfe e.V.		21. DEZ. 2009	
Büro Berlin			
sachlich richtig			
sachlich richtig			
genehmigt			
genehmigt			

Berlin, 16.12.2009
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Baake,

in Vertretung von Herrn Bundesminister Dr. Norbert Röttgen, der zur Zeit in Kopenhagen ist, danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2009 zur Leitung der Abteilung Reaktorsicherheit. Ihre Bedenken habe ich rechtlich prüfen lassen. Die Ergebnisse der Prüfung fasse ich wie folgt zusammen:

- Befangenheit nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 VwVfG kommt für alle Verwaltungsverfahren und sonstige vergleichbare Behördentätigkeit in Betracht; erfasst werden auch Verwaltungsverfahren, an denen BMU bundes- oder fachaufsichtlich beteiligt ist.
- Die zu betrachtenden Vortätigkeiten müssen allerdings „in der Angelegenheit“ erfolgt sein, d.h. in engem Zusammenhang zu dem zu beurteilenden Lebenssachverhalt stehen. Es muss sich also um den konkreten Lebenssachverhalt handeln, der auch Gegenstand des nunmehrigen Verwaltungsverfahrens ist.
- Die Mitwirkung von Herrn Hennenhöfer am sog. „Atomkonsens“ vom 14.6.2000 begründet keine allgemeine Befangenheit für die Tätigkeit als für Reaktorsicherheit zuständiger Abteilungsleiter. Die Anwendung von Rechtsvorschriften aus dem „Atomkonsens“ ist nicht mehr dieselbe „Angelegenheit“. Eine Ausnahme könnte allenfalls dann zu bejahen sein, wenn konkrete Punkte aus der Vereinbarung noch umzusetzen wären; dies ist eine Frage des Einzelfalls und jeweils ad hoc zu prüfen. Insoweit besteht ohnehin





Seite 2 von 2

- eine Unterrichtungspflicht von Ministerialdirektor Hennenhöfer gegenüber der Leitung des Ministeriums (vgl. § 21 VwVfG).
- Eine neue Vereinbarung der Bundesregierung mit den Energieversorgungsunternehmen im Rahmen eines umfassenden Energiekonzepts, wie es in der Koalitionsvereinbarung festgelegt ist, ist ebenfalls nicht mehr dieselbe Angelegenheit wie der „Atomkonsens“ von 2000.
 - Soweit Ministerialdirektor Hennenhöfer im Zusammenhang mit Asse II als Rechtsanwalt gutachtlich tätig war, ist seine künftige Verwaltungstätigkeit nur insoweit ausgeschlossen, als konkrete Lebenssachverhalte betroffen sind, zu denen er atomrechtlich Stellung genommen hat.
 - Das Gutachten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, welches Herr Hennenhöfer zu Kriterien für Strommengenübertragungen erstellt hat, ist unter dem Gesichtspunkt möglicher Befangenheit schon deshalb unbeachtlich, da es für eine am Verfahren beteiligte Behörde erstellt wurde.
 - Aus § 3 der Berufsordnung für Rechtsanwälte lassen sich keine Beschränkungen ableiten, da die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht mehr besteht.

Insgesamt kann ich die von Ihnen vorgebrachten Bewertungen nicht teilen. Herr Hennenhöfer ist nicht generell für den Aufgabenbereich seiner Abteilung befangen, sondern könnte es allenfalls im Hinblick auf konkrete einzelne Lebenssachverhalte sein. Insofern ist nach Verwaltungsverfahrens- und Beamtenrecht sichergestellt, dass Herr Hennenhöfer nicht mitwirkt, wenn ausnahmsweise eine solche Konstellation vorliegen sollte.

An der herausragenden fachlichen Kompetenz von Ministerialdirektor Hennenhöfer habe ich ebenso wenig Zweifel wie an seiner strikten Sicherheitsorientierung.

Mit freundlichen Grüßen

